

Wasserrecht;

Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Neukirchen I auf Grundstück Fl. Nr. 185/2, Gemarkung Neukirchen am Inn; Gemeinde Neuburg am Inn; Antragssteller: Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-190;

Bekanntgabe nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal beantragt mit Schreiben vom 18.12.2019 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Neukirchen I auf Grundstück Fl. Nr. 185/2, Gemarkung Neukirchen am Inn zur Trinkwasserversorgung von Fürstenzell, Neuburg, Neuhaus und Ruhstorf einschl. der umliegenden Ortsteile zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Beantragt wird das Zutagefördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Brunnen Neukirchen I
Maximal	[l/s]	40
Maximal	[m³/d]	2.400
Maximal	[m³/a]	400.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung verwendet werden.

Beschreibung des Vorhabens

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal betreibt seit 2000 den Brunnen Neukirchen I in der gleichnamigen Wassergewinnungsanlage. Die gehobene Erlaubnis vom 19.01.2000 endete am 31.12.2019. Zusätzlich stehen zur Versorgung noch die Brunnen I, II, IV Fürstenzell, V Steindobl und die Brunnen II-V Kemating zur Verfügung. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Zum Schutz des Trinkwassers aus dem Bohrbrunnen besteht die rechtsgültige Wasserschutzgebietsverordnung „Neukirchen“ vom 08.12.1999 zum Schutz des Tiefbrunnens Neukirchen a. Inn (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 30/99 am 15.12.1999). Eine Anpassung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Laufzeit der gehobenen Erlaubnis nicht erforderlich.

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Zutageförderung von **Grundwasser mit 400.000 m³/Jahr** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.2 Spalte 2 = **allgemeinen** Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG). Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gesamtergebnis:

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Nach der Feststellung der unteren Naturschutzbehörde werden durch den befristeten Weiterbetrieb der Wasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und das Landschaft sowie das Landschaftsbild erwartet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 06.02.2020).
- Während des laufenden Betriebs konnten durch die Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt festgestellt werden (Gutachten amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, 24.07.2021).
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen, sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar. Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk dokumentiert**. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung (gesonderter Aktenvermerk), können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 09.09.2021

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)